

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den Bewilligungspflichten des § 5 und § 9 Abs. 2 sowie der Anzeigepflicht des § 6 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Traunsees festgelegt werden (Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2019)

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Altmünster, Ebensee, Gmunden und Traunkirchen werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Ausnahmen von den Bewilligungspflichten des § 5 und § 9 Abs. 2 sowie der Anzeigepflicht des § 6 Oö. NSchG 2001 festgelegt.

(2) Die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und § 9 Abs. 2 sowie die Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 gelten innerhalb der in den Anlagen 1 sowie 2/1 bis 2/13 (§ 2) grün eingefärbten Bereiche nicht.

(3) Die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und § 9 Abs. 2 sowie die Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 gelten innerhalb der in den Anlagen 1 sowie 2/1 bis 2/13 (§ 2) rot eingefärbten Bereiche für folgende Maßnahmen nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden bis zu einer Höhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches);
2. für die Errichtung von Carports, Pergolen, Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen sowie versiegelten Park- und Abstellplätzen bis 30 m²;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungen (z. B. Grobsteinschichtungen) bis zu einer Höhe von 1,5 m; wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des Gebäudes ausgeführt werden, bis zu einer Höhe von 3 m über dem Gelände;
4. für die Errichtung oder Änderung von Lärmschutzwänden, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden sowie die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen und sonstigen Lärmschutzwänden bis zu einer Höhe von 1,5 m;
5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z 1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung (z. B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Wasserbehälter).

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 60.000 (Anlage 1) und in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/13) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Traunsees festgelegt werden (Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017), LGBl. Nr. 113/2017 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Manfred Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter